

geführten Protokolls. — Vladimír Vašková, Landesfürstliche Konfirmationen des 18. Jahrhunderts für mährische Klöster (S. 199—220). Ivan Hlaváček

Peter Csendes, Die Anfänge der Kanzlei Heinrichs VI. und die Verhandlungen mit der Kurie in den Jahren 1188/89, *MIÖG* 82 (1974) S. 403—411. — Durch die Vermählung mit Konstanze von Sizilien und die Krönung zum König von Italien war Heinrich VI. seit 1186 mit den Angelegenheiten dieser Länder befaßt. Bei seinen ersten selbständigen Rechtshandlungen verfügte er von 1186—1190 lediglich über ein unter der Leitung des Protonotars als Vertreter des Kanzlers stehendes „Sekretariat“, das mit einem einzigen Notar auskam. Es war dies Magister Heinrich, der spätere Propst von Aachen und Bischof von Worms, der 1188 in der Frage des Kirchenstaates die entscheidenden Verhandlungen mit Clemens III. führte. Der traditionelle Aufbau der Reichskanzlei wurde erst nach der Eroberung Siziliens wiederhergestellt. A. G.

Brigide Schwarz, Der Corrector litterarum apostolicarum. Entwicklung des Korrektorenamtes in der päpstlichen Kanzlei von Innocenz III. bis Martin V., *QFIAB* 54 (1974) S. 122—191. — Nach grundsätzlichen Vorbemerkungen bringt die Verfasserin zunächst kurze Biographien der 17 uns bekannten Korrektoren des 13. und 14. Jh. Sodann analysiert sie alle Dokumente, die über Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Korrektoren Aufschluß geben, insbesondere die Bulle Bonifaz' IX. von 1402, die Konstitution „Pater familias“ von 1331, Eidesformulare und Kanzleiordnungen. Dabei zeigt sich, daß das Korrektorenamt im behandelten Zeitraum große Wandlungen durchgemacht hat. Unter Innocenz III., der das Amt eingerichtet hatte, und seinen Nachfolgern überprüften die aus dem Schreiberstand hervorgegangenen Korrektoren alle Reinschriften. Später gelang es den Vizekanzlern und deren Abbiatori, die Kontrolle der Gratialbriefe zu übernehmen und die Korrektoren auf die Justizbriefe zu beschränken. Seit etwa 1370 wurden die Korrektoren wieder einflußreicher, da sie ihr Amt mit dem eines Kanzleiabbiators oder Sekretärs des Vizekanzlers verbinden konnten und dadurch zu leitenden Beamten der Kanzlei aufstiegen. Gewisse Parallelen zu dieser Entwicklung finden sich auch bei den Korrektoren in der Kanzlei der Pönitentiarie. H. M. S.

Paulius Rabikauskas, „Auditor litterarum contradictarum“ et commissiones de iuges délégués sous le pontificat d'Honorius III., *BECh* 132 (1974) S. 213—244, bringt drei frühe Belege für das Auftreten des auditor litterarum contradictarum und ergänzt damit die bei Bresslau (*Urkundenlehre* *1, 284 Anm. 1) und Herde (*Audientia litterarum contradictarum* 1, 74—78, vgl. DA 27, 219) erstellten Listen. Es handelt sich um Urkunden Honorius' III. von 1220, 1222 und 1225, in denen ein *magister* O. bzw. Oct. als Inhaber dieses Amtes genannt werden. Durch die Analyse dieser Stücke kann der Vf. den Aufgabenbereich der auditores litterarum contradictarum näher bestimmen und nachweisen, daß die *Compilatio V* der vorgregorianischen Dekretalsammlungen von 1226 fast ausnahmslos aus den Registern Honorius' III. zusammengestellt wurde. Nebenbei bemerkt der Vf. zu dem jüngst von Pitz gedeuteten Begriff „rescriptum“ (vgl. DA 28, 579), daß darunter bisweilen nur eine einfache Abschrift zu verstehen sei (S. 226 f. Anm. 1). A. G.

Gerd Friedrich Nüske, Untersuchungen über das Personal der päpstlichen Kanzlei 1254—1304. 1. Teil, *AfD* 20 (1974) S. 39—240. — Gestützt vor allem auf den *Schedario* Baumgarten und die päpstlichen und angiovinischen Register, daneben aber auch auf päpstliche und andere Urkunden sowie kuriale Formular-